

Karben, 04.07.2018

Federführung: Fachbereich 2 Finanzen	Vorlagen-Nummer:
AZ.:	FB 2/203/2018
Bearbeiter: Peter Dahlheimer	
Verfasser Peter Dahlheimer	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	09.07.2018	
Haupt- und Finanzausschuss	22.08.2018	
Stadtverordnetenversammlung	23.08.2018	

Gegenstand der Vorlage

Teilnahme am Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE, hier: klarstellender Ergänzungsbeschluss

### **Beschlussvorschlag:**

Ergänzend zum Stadtverordnetenbeschluss vom 23.02.2018 wird wie folgt klarstellend beschlossen:

Die Stadt Karben verpflichtet sich,

- den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 auszugleichen
- sowie die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO zu beachten.
- Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden die Zahlungen der ordentlichen Tilgung und der Beitrag zum Sondervermögen HESSENKASSE grundsätzlich aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet und somit eine Fremdfinanzierung vermieden.

Die Ziffern 1-3 des Beschlusses vom 23.02.2018 gelten unverändert.

### **Sachverhalt:**

Der STVV Beschluss vom 23.02.2018 beruhte auf dem Mustertext des Hess. Städtetages.

Das Hess. Ministerium der Finanzen hat uns nunmehr mitgeteilt, dass der Stadtverordnetenbeschluss auch die Verpflichtungserklärung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 „Hessenkasse“-Gesetz beinhaltet muss.

**D. h. wir müssen explizit beschließen, dass wir uns an die gesetzlichen Vorgaben der §§ 92 und 105 HGO halten werden.**

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2018		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

**Anlagenverzeichnis:**